

Ausweis- und Passänderungen 2021

Personalausweis:



Erstmals seit Einführung des Personalausweises im Scheckkartenformat vor zehn Jahren werden die Gebühren für die Erstellung des Ausweisdokuments durch die Bundesregierung angepasst. **Personen ab 24 Jahren müssen ab 01.01.2021 Gebühren von 37 Euro statt bisher 28,80 Euro bezahlen.** Dafür bleibt der Betrag bei Personen unter 24 Jahren stabil.

Über den Gesetzentwurf zur kompletten **Digitalisierung des Passbildes** wurde noch nicht entschieden. Papierbasierte Passbilder sollen im Antragsprozess für Personalausweis und Reisepass **spätestens zum 1. Mai 2025** entfallen, damit im Bürgeramt Qualitätseinbußen beim Einscannen vermieden werden. Bis zu dieser Entscheidung von Bundestag und Bundesrat ist von jedem Bürger noch **selber ein papierbasiertes Lichtbild zur Antragstellung mitzubringen.**

Außerdem soll **ab August 2021** auch das **Abgeben der Fingerabdrücke** bei der Beantragung des Personalausweises **Pflicht werden.** Bisher galt diese Pflicht seit 2007 nur für den Reisepass.

Kinderreisepass:



Für Reisen ins Ausland benötigen Kinder bereits ab der Geburt ein eigenes Reisedokument. Für Kinder unter 12 Jahren kann der Kinderreisepass beantragt werden.

Der gegenwärtige deutsche Kinderreisepass enthält kein elektronisches Speicherelement (Chip) und darf daher aus europarechtlichen Gründen nicht länger als ein Jahr gültig sein. Die Gültigkeitsdauer von Kinderreisepässen wird **ab dem 01.01.2021 von aktuell sechs Jahren auf ein Jahr reduziert.**

Allerdings behalten die bereits ausgestellten Kinderreisepässe ihre Gültigkeit. Unverändert bleibt, dass der Kinderreisepass 13,00 Euro kostet und für 6,00 Euro um ein weiteres Jahr verlängert werden kann.

Einführung der eID-Karte:



„eID-Karte“ ist die Abkürzung für „Karte mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis.“

Es ist eine Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis.

Unionsbürger (Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union): Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Niederlande, Italien, Irland, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern

Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR- Abkommen) : Norwegen, Island, Liechtenstein

Der „elektronische Identitätsnachweis“ wiederum ist ein Begriff aus dem Ausweisrecht: „Der Personalausweisinhaber, der **mindestens 16 Jahre alt** ist, kann seinen Personalausweis dazu verwenden, seine Identität gegenüber öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen elektronisch nachzuweisen.“

Das bedeutet: Jeder, der einen Personalausweis besitzt, kann diese Funktion des Personalausweises benutzen und erhält einen PIN-Brief für die Nutzung der eID-Funktion.

Umgekehrt heißt dies allerdings auch: Wer keinen Personalausweis erhalten kann, kann diese Funktion auch nicht nutzen. Das schließt alle von der Nutzung dieser Funktion aus, die keine Deutschen sind. Denn nur Deutsche können einen Personalausweis erhalten.

An dieser Stelle setzt das eID-Karte-Gesetz an. Die eID-Karte sorgt dafür, dass bestimmte Personen, die keinen Personalausweis erhalten können, trotzdem die Funktion des elektronischen Identitätsausweises nutzen können.

Für die eID-Karte gelten die gleichen Gebührenregelungen wie beim Personalausweis. Die Karte wird nur **auf Antrag eines EU-Bürgers** ausgestellt, es erfolgt darüber keine Aufforderung zum Antrag oder Benachrichtigung bei Ablauf.